

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Änderung vom 29. November 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. Juni 1995¹ über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 4^{bis}
Aufgehoben*

Art. 54 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4

¹ Als Laboratorium ist ohne weitere Bedingungen zugelassen:

- a. das Praxislaboratorium eines Arztes oder einer Ärztin, wenn:
 4. die Analysen im Praxislaboratorium oder, für separat bezeichnete Analysen nach Ziffer 1, im Rahmen eines Hausbesuches durchgeführt werden;

Art. 104 Abs. 2 Bst. c

² Keinen Beitrag haben zu entrichten:

- c. Frauen, bei denen die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 Absatz 7 des Gesetzes entfällt.

Art. 104a

Bisheriger Art. 105

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3a. Kapitels

Art. 105 **Kostenbeteiligung bei Mutterschaft**

¹ Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Schwangerschaft begleitet, ermittelt den mutmasslichen Beginn der 13. Schwangerschaftswoche und gibt ihn auf der Rechnung an.

¹ SR 832.102

² Eine Totgeburt nach der 23. Schwangerschaftswoche gilt als Niederkunft.

³ Die Frist nach Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b des Gesetzes endet am 56. Tag nach der Niederkunft um 24 Uhr.

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. November 2013

¹ Die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 4^{bis} ausgesprochenen Befreiungen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

² Für Leistungen, die vor dem 1. März 2014 erbracht werden, gilt Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe c in der Fassung der Änderung vom 3. Dezember 2010². Massgebend ist das Behandlungsdatum.

III

Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a. Artikel 2 Absatz 4^{bis}, 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 und Ziffer II: am 1. Januar 2014;
- b. Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe c, 104a und 105: am 1. März 2014.

29. November 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova